

## DAS BUNDESKLEINGARTENGESETZ (BKleingG)

Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), legt seit seinem Inkrafttreten am 1. April 1983 die einheitlichen Rahmenbedingungen für Kleingärten in Deutschland fest und kann somit als das Fundament des bundesweiten Kleingartenwesens bezeichnet werden. Die Nutzung der Kleingärten für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen wie Obst, Gemüse und Kräuter für den Eigenverbrauch ist zentrales Merkmal von Kleingärten und Grundvoraussetzung, um in den Genuss u.a. folgender Regelungen des BKleingG zu kommen:

- ➔ Kündigungsschutz,
- ➔ Pachtpreisbindung,
- ➔ Entschädigung bei Inanspruchnahme von Kleingartenflächen

Die vorteilhaften Regelungen des BKleingG können nur dort Anwendung finden, wo auch gegärtnert wird.

## ZAHLEN UND FAKTEN

(Quellen: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde, 2023; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2018)

In Deutschland gibt es ...

- ...rund 900.000 Kleingärten
- ...rund 13.500 Vereine
- ...über 500 Regionalverbände (Stadt-, Kreis-, Bezirks-, Regionalverbände)
- ...20 Landesverbände
- ...5 Mio. Menschen, die einen Kleingarten nutzen (Pächterhaushalt und weitere Besucher)
  
- ..., die unter dem Dach des Bundesverband Deutscher Gartenfreunde organisiert sind

Fläche: durchschnittlich 370 m<sup>2</sup> je Kleingarten, rechnerisch 438 m<sup>2</sup> abzüglich der Gemeinschaftsflächen (Wege, Festwiese etc.) der Kleingartenanlage

Pacht: durchschnittlich 0,18 EURO/m<sup>2</sup> pro Jahr  
Ø Großstädte: 0,24 EURO/m<sup>2</sup> pro Jahr,  
Ø Kleinstädte: 0,07 EURO/m<sup>2</sup> pro Jahr

Mitgliedsbeitrag: durchschnittlich 45 EURO/Jahr

Gesamt: Ein Kleingarten in Deutschland kostet rund 1 EURO/Tag (373 EURO/Jahr).

